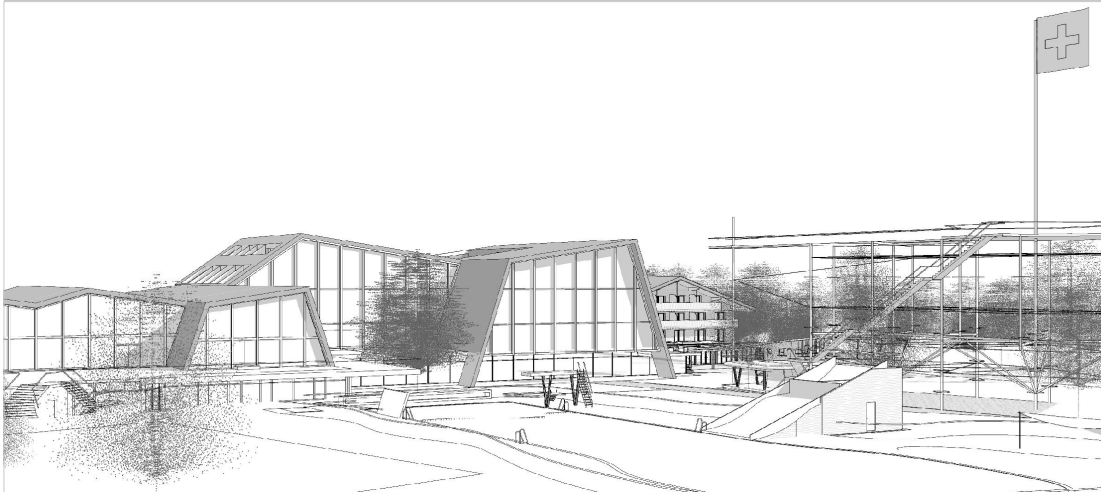


3. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG – BESCHLUSSFASSUNG

Einwohnergemeinde Frutigen

ZPP Nr. 4 «Sport- und Freizeitanlagen Frutigen»

Bauzonenplan- und Baureglementsänderung



Kurzbericht zur 3. nach-
trägliche Änderung im Ver-
fahren nach Art. 122 Abs. 7
BauV

Die ZPP Nr. 4 besteht aus:

- Ausschnitt Bauzonenplan
- Auszug Baureglement

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Juni 2026

1. Ausgangslage

Am 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Frutigen die Zonenplan- und Baureglementsänderung zur Sport- und Freizeitanlage Frutigen beschlossen. Vor der Einreichung zur Genehmigung wurde eine geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV vorgenommen, welche am 21. April 2022 durch den Gemeinderat von Frutigen beschlossen wurde.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung hatte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) danach festgestellt, dass die Planung noch nicht in allen Punkten bereinigt ist und entsprechend nicht genehmigt werden kann. Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 wurde die Gemeinde gestützt auf Art. 61 Abs. 3 BauG angehört. Nach mehreren Abklärungen und einer Begehung vor Ort am 13. März 2023 erfolgte eine zweite nachträgliche Änderung, welche durch den Gemeinderat am 21. August 2023 beschlossen und der Beschluss anschliessend öffentlich bekannt gemacht wurde. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 teilte das AGR der Gemeinde Frutigen die noch verbleibenden Genehmigungsvorbehalte mit.

Im Rahmen der 3. nachträglichen Auflage sollen die verbliebenen Genehmigungsvorbehalte ausgeräumt werden.

2. Bereinigungspunkte

Festlegung des qualitätssichernden Verfahrens

Art. 314 Abs. 7 GBR legt fest, dass für den Mittelbau im Sektor II eine orts- und landschaftsverträgliche Gestaltung in einem qualifizierten Verfahren zu erarbeiten ist. Mit dem Anhörungsschreiben vom 15. Dezember 2023 teilte das AGR der Gemeinde mit, dass diese Formulierung zu vage ist und Verfahren zulassen würde, die allenfalls nicht als qualitätssichernd gemäss Art. 99a BauV anerkannt werden. Aus Sicht des AGR ist für die Erstellung des Mittelbaus zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren nach Art. 99a BauV festzulegen.

Stellungnahme Gemeinderat: Die Formulierung wird entsprechend angepasst.

Festlegung der Lärmschutzmassnahmen

Weiter kommt das AGR im Rahmen der Genehmigung zum Schluss, dass Art. 314 Abs. 6 GBR dahingehend anzupassen ist, dass mittels konkreten Massnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im nachfolgenden Planungsschritt (UeO) nachzuweisen und sicherzustellen ist. Auf die Formulierung «falls notwendig» ist zu verzichten.

Stellungnahme Gemeinderat: Die empfohlene Formulierung wird berücksichtigt.

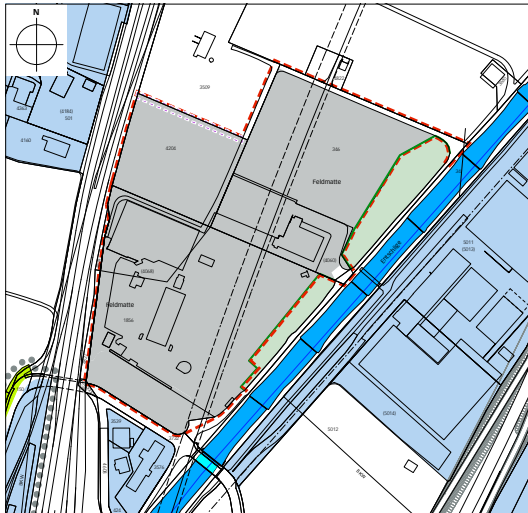
Verkleinerung der Sektoren im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 4204

Das AGR stellt im Rahmen der Genehmigung fest, dass im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 4204 zwischen dem Perimeter der Zonenplanänderung und der Sektorengrenze der ZPP ein 2.90 m breiter, weisser Streifen eingezeichnet ist. Dieser befand sich vorher in der Zone für Sport und Freizeit (ZSF). Es stellt sich aus Sicht des AGR deshalb die Frage, ob dieser Streifen neu der ZPP oder der Landwirtschaftszone zugewiesen werden soll.

Stellungnahme Gemeinderat: Bereits im Rahmen der 1. nachträglichen Änderung (Auflage vom 02. – 31. März 2022) wurde der Perimeter der ZPP angepasst. Der ZPP-Perimeter wurde dabei im Bereich der Parz. Nr. 4204 (Eigentum der Einwohnergemeinde Frutigen) um ca. 3 m (240 m²) verschoben, um die Erschliessungssituation langfristig zu regeln. Die Fläche der ZPP reduzierte sich somit um rund 240 m² (neu: Landwirtschaftszone).

Diese Änderung wurde im Rahmen der 1. nachträglichen Auflage im Plan mit einem violetten Perimeter gekennzeichnet (vgl. Abb. 4, Auszug aus der 1. nachträglichen Änderung). Da von dieser Änderung Bundesaufgaben betroffen sind, ist eine Publikation im Amtsblatt erforderlich, welche bisher unterlassen blieb. Mit der vorliegenden Auflage wird die Publikation im Amtsblatt deshalb noch nachgeholt.

Alter Zustand



Neuer Zustand

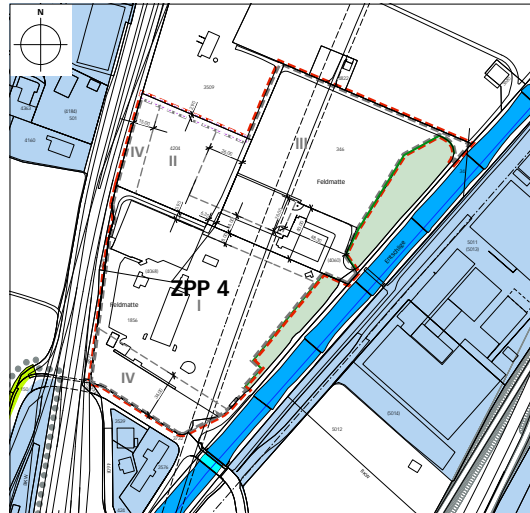


Abb. 1 Auszug aus der 1. nachträglichen Änderung vom 02. – 31. März 2022

3. Verfahren der 3. nachträglichen Änderung

Da die Änderungen dem Planungszweck gemäss ZPP entsprechen und keine konzeptionellen Änderungen an der Planung stattfinden, werden die Anpassungen im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV durchgeführt.

Das Verfahren zeigt sich wie folgt:

Entwurf Anpassungen	Januar 2024
Beschluss Gemeinderat	01.02.2024
Öffentliche Auflage	08.02-08.03.2024
<i>Pausierung bis Abschluss Workshopverfahren</i>	
Beschluss Gemeinderat	25. Juni 2026
Bekanntmachung Art. 122 Abs. 8 BauV	anschliessend
Genehmigung AGR	anschliessend

Öffentliche Auflage

Die Auflage der nachträglichen Änderung der ZPP erfolgte mit einer Publikation im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger. Im Rahmen dieser Auflage konnten Personen, die von den geänderten Vorschriften betroffen sind sowie berechnigte Organisationen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

Pausierung

Nach der 3. nachträglichen Auflage der ZPP entschied sich die Gemeinde Frutigen im Dezember 2023 vor der Bekanntmachung des Beschlusses und der erneuten Einreichung zur Genehmigung, das Ergebnis des damals bereits laufenden qualitätssichernden Verfahrens nach Art. 99a BauV abzuwarten, um allenfalls erforderliche neue Änderungen berücksichtigen zu können. Das Workshopverfahren nach Art. 99a BauV wurde mit der Verabschiedung des Schlussberichts am 21. Mai 2025 abgeschlossen.

Aus dem Workshopverfahren nach Art. 99a BauV ergaben sich Änderungen, woraus die 4. nachträgliche Änderung resultierte. Diese soll am 27. September an der Urne beschlossen werden.

Beschlussfassung

Am 25. Juni 2026 hat der Gemeinderat nun die noch nicht beschlossene 3. nachträgliche Änderung gestützt auf Art. 122 Abs. 7 BauV beschlossen. Der Beschluss, die 3. Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV vorzunehmen, wird in der Folge gestützt auf Art. 122 Abs. 8 BauV öffentlich bekannt gemacht und wird beim AGR zur Genehmigung eingereicht.